

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Entscheidung in der Sache 2029/2005/MF - Versäumnis der rechtlichen Begründung einer Entscheidung über die Erstattung von Umzugskosten

Entscheidung

Fall 2029/2005/MF - Geöffnet am 05/07/2005 - Entscheidung vom 04/09/2007

Der Beschwerdeführer zog vor der Aufnahme seiner Tätigkeit bei der Kommission von Barcelona nach Brüssel und reichte zwei Kostenvoranschläge für seinen Umzug ein. Die Kommission betrachtete diese als zu hoch und wandte sich an eine andere Umzugsfirma. Sie genehmigte die Höhe des Kostenvoranschlags dieser Firma für eine vergleichbare Leistung. Der Beschwerdeführer gab an, dass die von der Kommission ausgewählte Firma einen Teilladungsdienst anbot, während die von ihm eingereichten Kostenvoranschläge eine Komplettladung betrafen.

Der Beschwerdeführer machte unter anderem geltend, dass die Kommission es versäumt habe, ihre Entscheidung bezüglich der Erstattung seiner Umzugskosten rechtlich zu begründen. Er forderte, dass die Kommission ihm 219,96 EUR erstatten solle, was der Differenz zwischen dem von ihr genehmigten Kostenvoranschlag und dem von ihm tatsächlich gezahlten Betrag entspreche.

Wie die Kommission in ihrer Stellungnahme erklärte, sei dem Beschwerdeführer bekannt gewesen, dass sich der genehmigte Höchsterstattungsbetrag auf 1 094 EUR belief. Da der Beschwerdeführer selbst die Firma ausgewählt habe, könne sie seiner Forderung nicht nachkommen.

In seinen Anmerkungen stellte der Beschwerdeführer fest, er habe der Kommission erläutert, dass er einen Komplettladungsdienst benötige, da seine Pflanzen die bei einem Teilladungsdienst erforderliche längere Einlagerung nicht überstehen würden.

In Bezug auf den Vorwurf des Beschwerdeführers unterbreitete der Bürgerbeauftragte der Kommission einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung. Der Bürgerbeauftragte vertrat



die Auffassung, dass die Kommission es versäumt habe, ihre Entscheidung über die Kostenerstattung für den Umzug hinreichend zu begründen, zumal der Beschwerdeführer der Kommission wiederholt mitgeteilt hatte, dass zum Schutz seiner Pflanzen ein Komplettladingdienst notwendig war. Der Bürgerbeauftragte gelangte vorläufig zu dem Schluss, dass die Forderung des Beschwerdeführers nach Erstattung von 219,96 EUR offenbar berechtigt war.

Als Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung wurde der Kommission nahegelegt, dem Beschwerdeführer gegenüber zu begründen, warum die von ihm beantragte Transportart (Komplettladingdienst) für seinen Umzug nicht nötig oder gerechtfertigt war, oder, falls eine derartige Begründung nicht gegeben werden könne, dem Beschwerdeführer den Differenzbetrag von 219,96 EUR zu erstatten.

In ihrer Antwort folgte die Kommission dem Vorschlag des Bürgerbeauftragten, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Angesichts der geringen Differenz zwischen dem Betrag, der vom Beschwerdeführer tatsächlich für den Umzug bezahlt wurde, und dem von der Kommission genehmigten Kostenvoranschlag willigte die Kommission ein, ihren Standpunkt zu überdenken und dem Beschwerdeführer ausnahmsweise 219,96 EUR zu zahlen.

Der Beschwerdeführer teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass er keine weiteren Anmerkungen zu machen wünsche und dass seines Erachtens eine einvernehmliche Lösung erzielt worden sei. Er dankte dem Bürgerbeauftragten für seine Bemühungen.

Straßburg, den 4. September 2007

Sehr geehrter Herr X,

Am 31. Mai 2005 reichten Sie beim Europäischen Bürgerbeauftragten gegen die Europäische Kommission eine Beschwerde bezüglich der Erstattung Ihrer Umzugskosten und der Zahlung von Tagegeldern ein.

Mit E-Mail vom 3. Juni 2005 haben Sie mir weitere Unterlagen zu Ihrer Beschwerde übermittelt.

Am 5. Juli 2005 leitete ich die Beschwerde an den Präsidenten der Europäischen Kommission weiter. Die Frist für die Stellungnahme endete am 30. September 2005.

Am 11. Juli 2005 haben Sie mir eine weitere E-Mail zu Ihrer Beschwerde geschickt, auf die ich am 12. September 2005 geantwortet habe. Ich habe die Kommission am selben Tag davon in Kenntnis gesetzt. In meinem Schreiben habe ich sie ferner über die Verlängerung der Frist für ihre Stellungnahme bis zum 31. Oktober 2005 unterrichtet.

Die Kommission hat mir ihre Stellungnahme am 22. November 2005 übermittelt.

Am 5. Dezember 2005 habe ich sie mit einer Aufforderung zur Stellungnahme vor dem 31. Januar 2006 an Sie weitergeleitet. Sie haben mir Ihre Anmerkungen am 27. Januar 2006 übermittelt.



Am 6. Oktober 2006 haben Sie mir weitere Unterlagen zu Ihrer Beschwerde übermittelt.

Am 31. Mai 2007 habe ich der Kommission einen Vorschlag für eine freundliche Lösung Ihrer Beschwerde unterbreitet.

Am 19. Juli 2007 übermittelte die Kommission ihre Antwort auf diesen Vorschlag.

Am 23. Juli 2007 habe ich Ihnen eine Kopie der Antwort der Kommission mit einer Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 31. August 2007 übermittelt. Per E-Mail vom selben Tag haben Sie meinen Dienststellen mitgeteilt, dass Sie keine weiteren Bemerkungen machen möchten.

Anlässlich eines Telefongesprächs mit meinen Dienststellen am 23. Juli 2007 teilten Sie ihnen mit, dass Sie der Auffassung sind, dass eine freundschaftliche Lösung gefunden wurde, und danken dem Bürgerbeauftragten für sein Eingreifen.

Ich schreibe jetzt, um Ihnen die Ergebnisse der durchgeführten Anfragen mitzuteilen.

DIE BESCHWERDE

Nach Ansicht des Beschwerdeführers waren die relevanten Tatsachen zusammenfassend wie folgt:

Der Beschwerdeführer ist seit dem 16. Januar 2004 Beamter der Europäischen Kommission. Vor seiner Ernennung zum Beamten lebte er in Barcelona. Um seine Aufgaben zu übernehmen, musste er folglich von Barcelona nach Brüssel umziehen.

Dem Beschwerdeführer wurde das Tagegeld bis einschließlich Juni 2004 gezahlt. Mit Schreiben vom 9. Juli 2004 teilte ihm das Amt für die Verwaltung und Begleichung individueller Ansprüche („PMO“) der Kommission mit, dass er 1 079,96 EUR erstatten müsse, da er nur bis zum 14. Mai 2004 Anspruch auf Tagegelder habe. Nach Ansicht des Beschwerdeführers hatte er Anspruch auf Tagegelder während der gesamten Probezeit mit einer Verlängerung um einen Monat.

Am 22. Juli 2004 übermittelte der Beschwerdeführer der Kommission die Schätzungen für seinen Umzug von Barcelona nach Brüssel.

Im Anschluss an die Vorlage der Schätzungen für seinen Umzug von Barcelona nach Brüssel teilte die Kommission dem Beschwerdeführer am 7. September 2004 mit, dass sie die *von ihm vorgelegten Schätzungen zurückgewiesen habe*, „weil der günstigste Preis um mehr als 50 % den Durchschnittspreis überschritten habe, der von der Dienstleistung seit zehn Jahren für eine identische Dienstleistung festgestellt worden sei“. Die Kommission teilte dem Beschwerdeführer daraufhin mit, dass sie gemäß Artikel 9 des Anhangs VII des Statuts mit einem anderen Umzugsunternehmen Kontakt aufgenommen habe und dass der Betrag ihrer Schätzung für eine vergleichbare Dienststelle genehmigt worden sei. Am 13. September 2004 teilte der



Beschwerdeführer der Kommission mit, dass er mit der Wahl des Umzugsunternehmens nicht einverstanden sei, da es keine vergleichbare Dienstleistung anbietet. Seiner Ansicht nach bot das von ihm gewählte Unternehmen einen Volllastdienst an, während das von der Kommission gewählte Unternehmen einen Teilladungsdienst angeboten habe. Der Beschwerdeführer erklärte, er wünsche sich einen Volllastdienst, da seine Anlagen seiner Ansicht nach die längere Lagerzeit, die durch eine Teillastentnahme erforderlich ist, nicht überstehen könnten.

In seiner Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten reichte der Beschwerdeführer folgende Vorwürfe ein:

- Die Kommission hatte ihn fälschlicherweise aufgefordert, die Tagegelder zu erstatten.
- Die Kommission habe ihre Entscheidung über die Erstattung seines Umzugs rechtlich nicht begründet.
- Die Kommission habe seine Einwände zwei Monate lang ignoriert und ihm nach einem Monat mitgeteilt, dass die einzige Möglichkeit, gegen die Entscheidung der Kommission ein Rechtsmittel einzulegen, darin bestehe, das Verfahren nach Artikel 90 des Statuts anzuwenden.

Der Beschwerdeführer reichte folgende Anträge ein:

- Die Kommission sollte ihm 1 350 EUR als Entschädigung in Höhe von i) fünf Monaten Miete in Barcelona (1) und ii) 100 EUR für Schäden an seinen Werken zahlen.
- Die Kommission sollte ihm 219,96 EUR (2) erstatten, d. h. einen Betrag, der der Differenz zwischen dem genehmigten Voranschlag und dem von ihm tatsächlich gezahlten Betrag entspricht.

DIE UNTERSUCHUNG

Ansatz des Bürgerbeauftragten

Der Bürgerbeauftragte beschloss, eine Untersuchung über die erste Behauptung des Beschwerdeführers einzuleiten und teilte ihn mit Schreiben vom 5. Juli 2005 mit. In demselben Schreiben teilte der Bürgerbeauftragte dem Beschwerdeführer jedoch weiter mit, dass er beschlossen habe, diese Aspekte der Beschwerde auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 8 Absatz 3 des Statuts als unzulässig zu betrachten, da die in Artikel 90 des Statuts vorgesehenen internen Rechtsbehelfe in Bezug auf seine zweiten und dritten Vorwürfe und seine beiden Anträge offenbar nicht ausgeschöpft worden seien. Der Beschwerdeführer wurde darüber informiert, dass diese Aspekte der Beschwerde daher nicht Gegenstand der Untersuchung des Bürgerbeauftragten sein würden.

Der weitere Schriftverkehr des Beschwerdeführers

In einer E-Mail vom 11. Juli 2005 beanstandete der Beschwerdeführer die Unzulässigkeitsentscheidung des Bürgerbeauftragten in Bezug auf seine zweite und dritte Behauptung sowie seine beiden Anträge. Seine zweite und dritte Rüge seien in einer Beschwerde erhoben worden, die er nach Art. 90 Abs. 2 Nr. 4 des Statuts erhoben habe. Der Beschwerdeführer wies ferner darauf hin, dass seine beiden Anträge auch implizit in dieser Beschwerde erhoben worden seien.

Antwort des Bürgerbeauftragten

Nach einer weiteren Prüfung der Akte des Beschwerdeführers stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass aus den darin enthaltenen Informationen hervorgeht, dass der Beschwerdeführer



zwei Beschwerden gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts bei der Kommission eingereicht habe. Am 27. August 2004 legte er eine erste Beschwerde gegen die Entscheidung der Kommission ein, mit der er die Erstattung eines Betrags in Höhe von 1 079,96 EUR beantragte, der den Tagegeldern entspricht. Diese Beschwerde wurde am 25. November 2004 zurückgewiesen. Am 12. Oktober 2004 hatte er eine weitere Beschwerde betreffend die Entscheidung der Kommission über die Erstattung der Kosten seiner Abschiebung eingereicht, die am 21. Januar 2005 zurückgewiesen worden war.

Mit Schreiben vom 12. September 2005 entschuldigte sich der Bürgerbeauftragte bei dem Beschwerdeführer und teilte ihm mit, dass seine zweiten und dritten Vorwürfe sowie seine beiden Forderungen Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sein würden.

Stellungnahme der Kommission

Die Stellungnahme der Kommission zu der Beschwerde lautete zusammenfassend wie folgt:

Was die erste Rüge des Beschwerdeführers in Bezug auf die Erstattung der Tagegelder angeht, hat die Kommission ausgeführt, dass er, da er keinen Anspruch auf die Haushaltszulage habe, gemäß Art. 10 Abs. 2 Buchst. a des Anhangs VII des Statuts nur ein Tagegeld für die gesetzliche Dauer von 120 Tagen erhalten könne. Im Fall des Beschwerdeführers begann diese gesetzliche Frist an dem Tag, an dem er seine Tätigkeit aufgenommen hatte, d. h. am 16. Januar 2004, und endete am 14. Mai 2004. Aufgrund eines Fehlers bei der Einführung dieser Ansprüche in die *Sysper*-Datenbank hatte der Beschwerdeführer jedoch bis Ende Juni 2004 irrtümlicherweise ein Tagegeld gezahlt. Die Kommission hat den Fehler bemerkt und den Beschwerdeführer mit Vermerk vom 9. Juli 2004 über seine Absicht unterrichtet, die Überzahlung in Höhe von 1 079,96 EUR gemäß Artikel 85 Absatz 5 des Statuts zurückzufordern. In ihrer Stellungnahme entschuldigte sich die Kommission für diesen Fehler.

Die Kommission verwies ferner auf die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 25. November 2004, mit der die Beschwerde des Beschwerdeführers gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts gegen die Entscheidung der Kommission, 1 079,96 EUR zurückzufordern, am 27. August 2004 zurückgewiesen wurde. Die Kommission wies darauf hin, dass die Anstellungsbehörde in ihrer Entscheidung vom 25. November 2004 bereits bestätigt habe, dass die Entscheidung der Kommission, die Überzahlung zurückzufordern, begründet sei.

Zur zweiten Behauptung des Beschwerdeführers wies die Kommission darauf hin, dass der Beschwerdeführer am 22. Juli 2004 zwei Abschiebungsschätzungen im Zusammenhang mit seinem Umzug von Barcelona nach Brüssel vorgelegt habe. Am selben Tag ersuchte die Kommission den Beschwerdeführer um einen dritten Kostenvoranschlag, ein Antragsformular sowie eine Bestandsliste, um seine Unterlagen auszufüllen, und wies auch darauf hin, dass er das Umzugsunternehmen um einen Teilladungspreis bitten sollte, da das geringe Volumen seiner Entladung keinen vollen Ladepreis rechtfertigen könne. Der Beschwerdeführer antwortete, dass Artikel 9 Absatz 6 des Anhangs VII des Statuts nur die Vorlage von zwei Voranschlägen erforderte. Er erklärte auch, dass er nicht um eine Teilladung bitten könne, wenn er auch seine Pflanzen umziehen lassen wollte. Nach Ansicht des Beschwerdeführers konnten seine Pflanzen die längere Lagerzeit, die durch eine Teillastentnahme erforderlich ist,



nicht überleben.

Die Kommission wies darauf hin, dass dieser nach mehreren Kontakten zwischen seinen Dienststellen und dem Beschwerdeführer schließlich eine dritte Schätzung vorgelegt habe. Mit E-Mail vom 7. September 2004 teilte die Kommission dem Beschwerdeführer mit, dass sie die vorgelegten Schätzungen nicht akzeptieren könne, da der günstigste Preis den auf der Grundlage der letzten zehn Jahre der Umzugskosten berechneten Durchschnittspreis für eine ähnliche Dienstleistung von Spanien nach Brüssel um mehr als 50 % überstieg.

Da die vom Beschwerdeführer vorgelegten „drei“ Schätzungen nach Ansicht der Kommission überhöht waren, erhielt die Kommission gemäß Artikel 9 des Anhangs VII des Statuts eine weitere Schätzung für die Streichung. Diese zusätzliche Schätzung belief sich auf 1 094 EUR und bot ein vergleichbares Dienstleistungsniveau wie die vom Beschwerdeführer kontaktierten Unternehmen.

Die Kommission wies ferner darauf hin, dass sie den Beschwerdeführer mit Entscheidung vom 8. September 2004 offiziell über den Betrag unterrichtet habe, den er zu erstatten habe, d. h. 1 094 EUR, und über die Grundlage, auf der dieser Betrag festgesetzt worden sei. In dieser Entscheidung vom 8. September 2004, die auf eine Reihe von Telefonanrufen und E-Mails zwischen dem Beschwerdeführer und vier Bediensteten der Kommission folgte, die sich über einen Zeitraum von etwa zehn Wochen erstreckten, teilte die Kommission dem Beschwerdeführer mit, dass er zwar frei sei, ein anderes Umzugsunternehmen zu wählen, die Höchsterstattung jedoch auf den oben genannten Betrag festgesetzt werde und dass er zusätzliche Kosten tragen müsse.

Was den dritten Vorwurf des Beschwerdeführers betrifft, so hat die Kommission erklärt, dass dies keine genaue Darstellung der relevanten Ereignisse sei. Der Entscheidung der Kommission vom 8. September 2004 gingen zahlreiche Kontakte zwischen dem Beschwerdeführer und mehreren Bediensteten der Kommission voraus. Aus den Akten des Beschwerdeführers ging hervor, dass sich die Kommission umgehend bemühte, die E-Mails des Beschwerdeführers zu beantworten.

Die Kommission wies ferner darauf hin, dass nach der Übermittlung des Schreibens zur Genehmigung eines Umzugsvoranschlags in der Regel kaum oder gar kein Kontakt zwischen der Kommission und dem umgezogenen Bediensteten bestehe, bis dieser nach der Abschiebung den Antrag auf Erstattung der Umzugskosten und der Begleitdokumente gestellt habe. Im vorliegenden Fall lehnte der Beschwerdeführer jedoch den von der Kommission genehmigten Höchstbetrag der Erstattung ab und forderte die Kommission auf, ihre Entscheidung zu überdenken. Nach mehreren Kontakten zwischen dem Beschwerdeführer und verschiedenen Bediensteten der Kommission ging der Beschwerdeführer schließlich beim Leiter des Referats der Kommission ein, das für die Verwaltung individueller finanzieller Ansprüche zuständig war, um seinen Fall zu erörtern. In dieser Sitzung und in einer weiteren E-Mail vom 8. Oktober 2004 erklärte der Referatsleiter, dass die einzige Möglichkeit, die Entscheidung vom 8. September 2004 anzufechten, darin bestehe, eine Beschwerde nach Art. 90 Abs. 2 des Statuts einzulegen. Er entschuldigte sich auch für den Fall, dass die Kontakte mit dem für die



Verwaltung der Akte des Beschwerdeführers zuständigen Kommissionsbediensteten ihn in die Irre geführt haben könnten, was die Möglichkeiten angeht, die Entscheidung der Kommission vom 8. September 2004 anzufechten.

Jedenfalls vertrat die Kommission die Auffassung, dass der Beschwerdeführer Kenntnis von der Möglichkeit gehabt habe, die Entscheidung der Kommission vom 8. September 2004 gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts anzufechten. Da der Beschwerdeführer am 27. August 2004 bereits eine Beschwerde nach Art. 90 Abs. 2 des Statuts über seine Tagegelder eingereicht habe, sei ihm klar gewesen, dass er zum Zeitpunkt des Eingangs der Entscheidung über seine Abschiebung über die Möglichkeiten von Art. 90 Abs. 2 des Statuts Kenntnis hatte.

Zu dem Vorbringen des Beschwerdeführers erklärte die Kommission, dass der Beschwerdeführer selbst das Unternehmen gewählt habe und dass er sich der Tatsache bewusst sei, dass der Betrag von 1 094 EUR die von der Kommission genehmigte Höchsterstattung sei. Die Kommission konnte daher nicht zustimmen, die Differenz zwischen diesem Betrag und den tatsächlich entstandenen Kosten zu zahlen, die fast 1 314 EUR betragen.

Die Kommission kam zu dem Schluss, dass dem Beschwerdeführer weder eine Entschädigung noch eine andere Erstattung gewährt werden sollte.

Bemerkungen des Beschwerdeführers

In seiner Erwiderung hielt der Beschwerdeführer seine Beschwerde aufrecht und machte zusammenfassend die folgenden weiteren Bemerkungen.

Hinsichtlich der Erstattung seiner Tagegelder erklärte der Beschwerdeführer, dass einige seiner Kollegen, die sich in der gleichen individuellen Situation wie ihm befänden, während eines Zeitraums von 180 Tagen das Tagegeld erhalten hätten.

Er wies ferner darauf hin, dass Art. 10 Abs. 2 Nr. 7 des Anhangs VII des Statuts im Einklang mit der Auslegung dieses Artikels durch die Kommission in ihrer Stellungnahme ausgelegt werden könne. Nach Ansicht des Beschwerdeführers sollte jedoch die Verlängerung um einen Monat für den Zeitraum, für den das Tagegeld gewährt wurde, allen Beamten auf Probe gewährt werden, unabhängig davon, ob sie Anspruch auf Haushaltszulage hatten oder nicht. Er erklärte, dass diese Unterscheidung für die Beamten auf Probe, die alleinstehend und ohne Kinder waren, diskriminierend erscheinen könnte. Nach Ansicht des Beschwerdeführers sei Artikel 85 des Statuts in seinem Fall nicht anwendbar.

In Bezug auf die Erstattung seiner Umzugskosten erklärte der Beschwerdeführer, dass er entgegen der Erklärung der Kommission keinen dritten Voranschlag für seinen Umzug von Barcelona nach Brüssel vorgelegt habe. Am 22. Juli 2004 erklärte der Beschwerdeführer, er wünsche sich einen Volllastdienst, da seine Anlagen seiner Ansicht nach die längere Lagerzeit, die durch eine Teillastentnahme erforderlich ist, nicht überstehen könnten. Der Beschwerdeführer erklärte ferner, dass er am 29. Juli 2004 von der Kommission aufgefordert worden sei, eine dritte Schätzung zu übermitteln. Am 30. Juli 2004 antwortete der Beschwerdeführer, dass er gemäß Artikel 9 des Anhangs VII des Statuts nur zwei Voranschläge



für seine Abschiebung vorlegen müsse. Der Beschwerdeführer wies ferner darauf hin, dass die von der Kommission erhaltene weitere Schätzung nicht auf vergleichbaren Dienstleistungen beruhte, da es sich bei der erbrachten Dienstleistung um eine Teillastentnahme handele.

Der Beschwerdeführer erklärte, dass er erst bei einem Treffen mit dem Referatsleiter des PMO am 7. Oktober 2004 informiert werde, dass er die Möglichkeit habe, die Entscheidung der Kommission vom 8. September 2004 anzufechten. Nach Ansicht des Beschwerdeführers wurde in dieser Entscheidung nicht erwähnt, dass die *einzig*e Möglichkeit, sie anzufechten, darin bestand, sich auf das in Artikel 90 des Statuts vorgesehene Verfahren zu berufen.

Weitere E-Mail des Beschwerdeführers vom 6. Oktober 2006

Am 6. Oktober 2006 übermittelte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten eine weitere E-Mail, in der er einen E-Mail-Austausch zwischen den Beamten der PMO über die Erstattung seiner Umzugskosten anschließt.

BEMÜHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UM EINE FREUNDSCHAFTLICHE LÖSUNG

Bewertung des Bürgerbeauftragten

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme der Kommission und der Bemerkungen des Beschwerdeführers war der Bürgerbeauftragte nicht davon überzeugt, dass die Kommission auf die Behauptungen und Behauptungen des Beschwerdeführers angemessen reagiert hatte. Gemäß Artikel 3 Absatz 5 Absatz 8 seines Statuts schrieb der Bürgerbeauftragte daher an den Präsidenten der Kommission, auf der Grundlage folgender Analyse eine freundschaftliche Lösung vorzuschlagen:

1. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass Artikel 9 (Beseitigungskosten) des Anhangs VII des Statuts wie folgt lautet:

„ 1. Die Kosten für die Entfernung von Möbeln und persönlichen Gegenständen, einschließlich der Kosten der Versicherung gegen gewöhnliche Risiken (Bruch, Diebstahl, Feuer), werden einem Beamten erstattet, der verpflichtet ist, seinen Wohnort zu wechseln, um Artikel 20 des Statuts zu entsprechen, und der nicht für dieselben Ausgaben aus einer anderen Quelle erstattet wurde. Diese Erstattung darf den Betrag eines im Voraus genehmigten Voranschlags nicht überschreiten. Mindestens zwei Schätzungen sind den zuständigen Dienststellen des Instituts vorzulegen, die, wenn sie die Schätzungen für übertrieben halten, ein anderes Umzugsunternehmen auswählen können. Im letztgenannten Fall kann der Anspruch auf Erstattung auf den Betrag der Schätzung dieses Unternehmens beschränkt werden .

2. Der Bürgerbeauftragte hielt es für sinnvoll, sich auf die wichtigsten Tatsachen zu berufen, die dieser Anschuldigung zugrunde lagen. Aus den Ausführungen der Beschwerde geht hervor, dass der Beschwerdeführer am 22. Juli 2004 zwei Schätzungen für seinen Umzug von Barcelona nach Brüssel vorgelegt hatte. Am selben Tag hatte der PMO-Beamte ihn gebeten, ein Antragsformular, drei Schätzungen und eine Inventarliste einzureichen. Der Beschwerdeführer habe geantwortet, dass er versuchen könne, eine dritte Schätzung zu erhalten, dass er jedoch nach dem Statut nur zwei Voranschläge vorlegen müsse. Am 29. Juli



2004 hatte der Beamte erneut drei Schätzungen beantragt. In seiner Antwort vom 30. Juli 2004 hatte der Beschwerdeführer ausgeführt, dass er nach Art. 9 des Anhangs VII des Statuts nur zwei Voranschläge vorlegen müsse (9). Der Bürgerbeauftragte stellte ferner fest, dass sich aus der Stellungnahme der Kommission ergibt, dass sie, da sie die vom Beschwerdeführer vorgelegten Schätzungen als übertrieben erachtete, einen weiteren Antrag bei einem anderen Umzugsunternehmen gestellt habe. Auf der Grundlage der von diesem Umzugsunternehmen erhaltenen Schätzung hatte die Kommission beschlossen, dass sich der Höchstbetrag, der dem Beschwerdeführer für seine Umzugskosten zu zahlen ist, auf 1 094 EUR beläuft. Die Kommission wies darauf hin, dass die vom weiteren Umzugsunternehmen erbrachten Dienstleistungen mit denen identisch seien, die von den vom Beschwerdeführer gewählten Umzugsunternehmen angeboten würden.

3. Der Bürgerbeauftragte stellte ferner fest, dass sich aus dem Austausch von E-Mails zwischen dem Beschwerdeführer und den für seine Akte beim PMO zuständigen Beamten ergibt, dass der Beschwerdeführer in Anbetracht der Anlagen, die er transportieren wollte, mehrfach eine bestimmte Art von Transport, nämlich einen Vollladungsdienst, beantragt hatte. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass am 22. Juli 2004 ein Beamter der PMO Folgendes schrieb: „*Ich habe bereits festgestellt, dass das geringe Volumen Ihres Umzugs keinen vollen Ladepreis rechtfertigen kann.*“ In seiner Antwort vom selben Tag erläuterte der Beschwerdeführer dem PMO-Beamten die Gründe, warum er einen Volllastdienst haben wollte, nämlich, weil seine Anlagen seiner Ansicht nach die längere Lagerzeit, die durch einen Teillastabbau erforderlich ist, nicht überleben könnten. Der Bürgerbeauftragte stellte ferner fest, dass der Beschwerdeführer per E-Mail vom 13. September 2004 erklärt hatte, dass die von der Kommission beantragte Schätzung einer Teilladung entspreche. Er forderte die Kommission auf, ein neues Angebot anzufordern. In seiner Antwort vom selben Tag gab der Beamte folgende Erklärung ab: „*dies ist absolut normal, um bei so geringem Volumen eine Teilladung zu haben, die Kommission wird sich nicht auf eine Volllast einigen*“.

4. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen war der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass die Kommission die Verfahrensregeln eingehalten habe. Da die Kommission die beiden vom Beschwerdeführer vorgelegten Schätzungen als überhöht betrachtete, handelte sie im Einklang mit den Verfahrensregeln des Artikels 9 des Anhangs VII des Statuts, indem sie einen dritten Voranschlag erhielt und den zu erstattenden Betrag auf 1 094 EUR beschränkte, d. h. den Betrag, der dem von der Kommission selbst beantragten dritten Voranschlag entspricht.

5. In Bezug auf den Inhalt der Entscheidung der Kommission stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, dass der Beschwerdeführer dem betreffenden Dienst wiederholt mitgeteilt habe, dass für seinen Umzug eine bestimmte Art von Transport (Vollladungsdienst) zum Schutz seiner Anlagen erforderlich sei. Auf der Grundlage der dem Bürgerbeauftragten vorliegenden Beweise ergab sich jedoch, dass die für seine Akte zuständige Dienststelle dieses Argument nicht berücksichtigt und dem Beschwerdeführer erklärt hat, warum seinem Antrag nicht stattgegeben werden konnte. Im Gegenteil, es zeigte sich, dass sich diese Dienstleistung darauf beschränkt hatte, dem Beschwerdeführer mitzuteilen, dass das geringe Volumen seiner zu befördernden Waren einen Vollladedienst nicht rechtfertigen könne. Unter diesen Umständen vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass die Kommission



ihre Entscheidung über die Erstattung der Kosten des Umzugs des Beschwerdeführers nicht hinreichend begründet habe.

6. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen war die vorläufige Schlussfolgerung des Bürgerbeauftragten, dass die Kommission ihre Entscheidung, 1 094 EUR für die Abschiebungskosten des Beschwerdeführers zu erstatten, rechtlich nicht gerechtfertigt war, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellen könnte.

7. In Bezug auf den Antrag des Beschwerdeführers auf Erstattung von 219,96 EUR, d. h. einem Betrag, der der Differenz zwischen dem von der Kommission genehmigten Voranschlag und dem Betrag entspricht, den er tatsächlich für seine Abschiebung bezahlt hat, stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass ein Beamter, der eine Beschäftigung für die Gemeinschaften antritt, berechtigt ist, die Erstattung der Kosten „für die *Entfernung von Möbeln und persönlichen Gegenständen*“ zu verlangen. Die Kommission hatte nicht bestritten, dass die Pflanzen des Beschwerdeführers Teil seiner „persönlichen Wirkungen“ seien. Der Bürgerbeauftragte war der Auffassung, dass das Recht auf Erstattung der Kosten eines solchen Umzugs zwangsläufig das Recht mit sich bringe, diesen Umzug so durchzuführen, dass die Möbel und persönlichen Gegenstände des betreffenden Beamten sicher an ihrem Bestimmungsort ankommen. Im vorliegenden Fall waren *sich der Beschwerdeführer und die Kommission nicht darüber einig, ob ein „Teillastpreis“ oder ein „Volllastpreis“* für den Umzug des Beschwerdeführers angemessen sei. Da sich die Kommission bisher nur auf das Verkehrsaufkommen konzentrierte, aber das Argument des Beschwerdeführers nicht berücksichtigte, dass seine Anlagen ein bestimmtes Transportmittel erforderten, war der Bürgerbeauftragte nicht in der Lage, zu einer endgültigen Schlussfolgerung in dieser Frage zu gelangen. Angesichts der empfindlichen und verderblichen Natur der Pflanzen erschien das Argument des Beschwerdeführers jedoch auf den ersten Blick nicht unangemessen. Der Bürgerbeauftragte hielt es für sinnvoll, darauf hinzuweisen, dass die betreffende Frage auf der Grundlage der Tatsachen zu prüfen sei, die der Kommission zum maßgeblichen Zeitpunkt, d. h. zum Zeitpunkt der Durchführung des Umzugs, vorgelegt worden seien. Die Tatsache, dass die Pflanzen den Umzug nicht überlebten, obwohl der Beschwerdeführer das Transportmittel wählte, das er für angemessen hielt, war daher in diesem Zusammenhang irrelevant.

8. Der Bürgerbeauftragte hielt es für wichtig, hervorzuheben, dass das Statut klarstellt, dass das Recht auf Erstattung der Kosten eines Umzugs nicht unbegrenzt ist und dass keine Verpflichtung besteht, übermäßige Kosten zu akzeptieren. Da die Kommission jedoch Kosten in Höhe von 1 094 EUR akzeptierte, war nicht klar, warum ein weiterer Betrag von 219,96 EUR hätte als überhöht angesehen werden müssen.

9. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen war die vorläufige Schlussfolgerung des Bürgerbeauftragten, dass der Antrag des Beschwerdeführers auf Erstattung von 219,96 EUR gerechtfertigt zu sein scheint.

10. Was den ersten und zweiten Vorwurf des Beschwerdeführers betrifft, so kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass es offenbar keinen Missstand in der Verwaltung der Kommission gegeben hat. In Bezug auf die Forderung des Beschwerdeführers war der



Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass der Beschwerdeführer ihn nicht festgestellt habe. Die Gründe, auf die sich diese Schlussfolgerungen stützten, wurden in dem Schreiben dargelegt, in dem eine freundliche Lösung vorgeschlagen wurde, deren Kopie dem Beschwerdeführer übermittelt wurde.

Die Möglichkeit einer freundlichen Lösung

Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen und gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Satzung des Europäischen Bürgerbeauftragten schlug der Bürgerbeauftragte eine freundschaftliche Lösung zwischen dem Beschwerdeführer und der Kommission vor.

Die vorgeschlagene freundliche Lösung bestand aus folgenden:

Die Kommission könnte in Erwägung ziehen, dem Beschwerdeführer die Gründe dafür mitzuteilen, warum die von ihm beantragte besondere Art des Transports (Vollladungsdienst) für seinen Umzug, einschließlich seiner Anlagen, nicht erforderlich oder gerechtfertigt war, oder, wenn solche Gründe nicht angegeben werden können, die Kommission in Erwägung ziehen könnte, dem Beschwerdeführer einen Betrag von 219,96 EUR zu erstatten, der der Differenz zwischen dem von ihm genehmigten Voranschlag und dem Betrag, den er tatsächlich für seine Umzugskosten bezahlt hat, entspricht.

Antwort der Kommission

In ihrer Antwort auf den Vorschlag des Bürgerbeauftragten akzeptierte die Kommission den Vorschlag des Bürgerbeauftragten, eine freundschaftliche Lösung mit dem Beschwerdeführer zu suchen. Angesichts der geringen Differenz zwischen dem vom Beschwerdeführer tatsächlich für die Umzugskosten gezahlten Betrag und seiner Schätzung für diesen Umzug akzeptierte sie, ihren vorherigen Ansatz zu überprüfen, und würde daher ausnahmsweise den weiteren Betrag von 219,96 EUR an den Beschwerdeführer zahlen.

Zusätzliche Bemerkungen des Beschwerdeführers

Mit E-Mail vom 23. Juli 2007 teilte der Beschwerdeführer den Dienststellen des Bürgerbeauftragten mit, dass er keine weiteren Bemerkungen machen möchte.

Anlässlich eines Telefongesprächs mit den Dienststellen des Bürgerbeauftragten am selben Tag teilte der Beschwerdeführer ihnen mit, dass er der Auffassung sei, dass eine freundschaftliche Lösung gefunden worden sei, und dankte dem Bürgerbeauftragten für sein Eingreifen.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Die Behauptungen und Forderungen des Beschwerdeführers

1.1 Der Beschwerdeführer ist seit dem 16. Januar 2004 Beamter der Europäischen Kommission. Vor seiner Ernennung zum Beamten lebte er in Barcelona. Um seine Aufgaben zu übernehmen, musste er folglich von Barcelona nach Brüssel umziehen. Dem Beschwerdeführer wurde das Tagegeld bis einschließlich Juni 2004 gezahlt. Mit Schreiben vom 9. Juli 2004 teilte ihm das Amt für die Verwaltung und Begleichung individueller Ansprüche („PMO“) der Kommission mit, dass er 1 079,96 EUR erstatten müsse, da er nur bis zum 14. Mai 2004 Anspruch auf Tagegelder habe. Nach Ansicht des Beschwerdeführers hatte er Anspruch auf Tagegelder während der gesamten Probezeit mit einer Verlängerung um einen Monat. Am 22.



Juli 2004 übermittelte der Beschwerdeführer der Kommission die Schätzungen für seinen Umzug von Barcelona nach Brüssel. Im Anschluss an die Vorlage der Schätzungen für seinen Umzug wurde dem Beschwerdeführer am 7. September 2004 mitgeteilt, dass die von ihm vorgelegten Schätzungen abgelehnt worden seien, „weil die niedrigsten Kosten den Durchschnittspreis, der von der Dienstleistung seit zehn Jahren für eine identische Dienstleistung festgestellt worden war, um mehr als 50 % überschritten haben“. Der Beschwerdeführer wurde daraufhin darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 10 des Anhangs VII des Statuts mit einem anderen Umzugsunternehmen Kontakt aufgenommen habe und dass der Betrag seiner Schätzung für eine vergleichbare Dienstleistung genehmigt worden sei. Am 13. September 2004 teilte der Beschwerdeführer der Kommission mit, dass er mit der Wahl des Umzugsunternehmens nicht einverstanden sei, da es keine vergleichbare Dienstleistung anbietet. Seiner Ansicht nach bot das von ihm gewählte Unternehmen einen Volllastdienst an, während das von der Kommission gewählte Unternehmen einen Teilladungsdienst angeboten habe. In seiner Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten machte der Beschwerdeführer geltend, i) die Kommission habe ihn fälschlicherweise um die Erstattung der Tagegelder gebeten; II) die Kommission ihre Entscheidung über die Erstattung seines Umzugs rechtlich nicht begründet hat; (III) die Kommission habe seine Einwände zwei Monate lang ignoriert und ihn nach einem Monat darüber informiert, dass die einzige Möglichkeit, gegen die Entscheidung der Kommission ein Rechtsmittel einzulegen, darin bestehe, das Verfahren nach Artikel 90 des Statuts anzuwenden. Der Beschwerdeführer beantragte, dass die Kommission ihm 1 350 EUR als Entschädigung in Höhe von i) fünf Monaten Miete in Barcelona und ii) 100 EUR für Schäden an seinen Werken zahlen sollte. Er beantragte ferner, der Kommission 219,96 EUR zu erstatten, was der Differenz zwischen dem genehmigten Voranschlag und dem von ihm tatsächlich gezahlten Betrag entspreche.

1.2 In Bezug auf die erste Behauptung des Beschwerdeführers, da er keinen Anspruch auf die Haushaltszulage habe, könne er nur für die gesetzliche Frist von 120 Tagen, d. h. am 16. Januar 2004, ein Tagegeld in Anspruch nehmen, das am 14. Mai 2004 endete. Dem Beschwerdeführer wurde jedoch bis Ende Juni 2004 irrtümlicherweise ein Tagegeld gezahlt. In ihrer Stellungnahme entschuldigte sich die Kommission für diesen Fehler. Zur zweiten Rüge des Beschwerdeführers verwies die Kommission auf die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 21. Januar 2005, mit der die Beschwerde des Beschwerdeführers gemäß Artikel 90 Absatz 2 Nummer 11 des Statuts zurückgewiesen wurde. Die Kommission wies ferner darauf hin, dass sie in ihrer Entscheidung vom 8. September 2004 den Beschwerdeführer eindeutig über den zu erstattenden Betrag und die Grundlage für die Festsetzung dieses Betrags unterrichtet habe. Was die dritte Rüge des Beschwerdeführers angeht, so erklärte die Kommission, dass der Entscheidung vom 8. September 2004 zahlreiche Kontakte zwischen dem Beschwerdeführer und mehreren Bediensteten der Kommission vorausgegangen seien und dass der Beschwerdeführer Kenntnis von der Möglichkeit gehabt habe, die Entscheidung der Kommission vom 8. September 2004 gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts anzufechten. Zu dem Vorbringen des Beschwerdeführers erklärte die Kommission, dass der Beschwerdeführer selbst das Unternehmen gewählt habe und dass er sich der Tatsache bewusst sei, dass der Betrag von 1 094 EUR die von der Kommission genehmigte Höchsterstattung sei. Die Kommission konnte daher nicht zustimmen, die Differenz zwischen diesem Betrag und den



tatsächlich entstandenen Kosten zu zahlen, die fast 1 314 EUR betragen. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass dem Beschwerdeführer weder eine Entschädigung noch eine andere Erstattung gewährt werden sollte.

1.3 Zu den ersten und zweiten Vorwürfen des Beschwerdeführers kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die Kommission offenbar keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit begangen hat. In Bezug auf den ersten Antrag des Beschwerdeführers war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass der Beschwerdeführer ihn nicht festgestellt habe.

1.4 In Bezug auf die zweite Behauptung des Beschwerdeführers war die vorläufige Schlussfolgerung des Bürgerbeauftragten, dass die Kommission ihre Entscheidung, 1 094 EUR für die Abschiebungskosten des Beschwerdeführers zu erstatten, rechtlich nicht gerechtfertigt war, ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellen könnte und dass der Antrag des Beschwerdeführers auf Erstattung von 219,96 EUR gerechtfertigt schien. Am 31. Mai 2007 unterbreitete der Bürgerbeauftragte der Kommission einen Vorschlag für eine freundschaftliche Lösung, wonach die Kommission in Erwägung ziehen konnte, dem Beschwerdeführer die Gründe zu nennen, warum die von ihm beantragte besondere Art des Transports (Vollladungsdienst) für seinen Umzug, einschließlich seiner Anlagen, nicht erforderlich oder gerechtfertigt war, oder, wenn solche Gründe nicht angegeben werden konnten, die Kommission in Erwägung ziehen konnte, dem Beschwerdeführer einen Betrag von 219,96 EUR zu erstatten, der der Differenz zwischen dem von ihm genehmigten Voranschlag und dem Betrag entspricht, den er tatsächlich für seine Umzugskosten bezahlt hat.

1.5 Die Kommission akzeptierte die vorgeschlagene einvernehmliche Lösung und stellte fest, dass sie angesichts der geringen Differenz zwischen dem vom Beschwerdeführer tatsächlich für die Umzugskosten gezahlten Betrag und seiner Schätzung für diesen Umzug eine Überprüfung seines vorherigen Ansatzes akzeptiert und daher ausnahmsweise den weiteren Betrag von 219,96 EUR an den Beschwerdeführer zahlen würde.

1.6 In seinen Bemerkungen teilte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten mit, dass er der Auffassung sei, dass eine freundliche Lösung der Beschwerde erzielt worden sei, und dankte ihm für sein Eingreifen.

1.7 Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass zwischen dem Beschwerdeführer und der Kommission eine freundschaftliche Lösung vereinbart wurde.

2 Schlußfolgerung

Im Anschluss an die Initiative des Bürgerbeauftragten scheint zwischen der Kommission und dem Beschwerdeführer eine freundschaftliche Lösung der Beschwerde vereinbart worden zu sein. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

Der Präsident der Kommission wird ebenfalls über diesen Beschluss unterrichtet.

Aufrichtig,



P. Nikiforos DIAMANDOUROS

(1) Der Beschwerdeführer machte geltend, dass er fünf Monate Miete für seine Wohnung in Barcelona in Höhe von 250 EUR monatlich zahlen müsse, weil die Kommission seine Einwände über einen Zeitraum von zwei Monaten hinweg ignoriert habe und ihn nicht über die Möglichkeit unterrichtet habe, das Verfahren nach Artikel 90 des Statuts anzuwenden, um gegen eine Entscheidung der Kommission bis einen Monat nach ihrer Entscheidung, 1 094 EUR zu erstatten, ein Rechtsmittel einzulegen habe.

(2) Dieser Betrag entspricht der Differenz zwischen dem vom Beschwerdeführer gezahlten Schätzwert (1 313,96 EUR) und dem von der Kommission genehmigten Betrag (1 094 EUR).

(3) *„Bei dem Bürgerbeauftragten kann keine Beschwerde eingelegt werden, die die Arbeitsbeziehungen zwischen den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft und ihren Beamten und sonstigen Bediensteten betrifft, es sei denn, der Betroffene hat alle Möglichkeiten zur Einreichung interner Verwaltungsersuchen und Beschwerden, insbesondere die Verfahren nach Artikel 90 Absätze 1 und 2 des Statuts, durch den Betroffenen ausgeschöpft und die Fristen für Antworten der so beantragten Behörde abgelaufen.“*

(4) *„Jede Person, auf die dieses Statut Anwendung findet, kann bei der Anstellungsbehörde Beschwerde gegen eine ihn beschwerende Handlung einlegen (...)“.*

(5) *Jeder zu viel gezahlte Betrag ist zurückzufordern, wenn dem Empfänger bekannt war, dass es keinen triftigen Grund für die Zahlung gab oder wenn die Tatsache der Überzahlung offensichtlich so war, dass er es nicht hätte wissen können. (...)“.*

(1) *Die Kosten für die Entfernung von Möbeln und persönlichen Gegenständen (...) werden einem Beamten erstattet, der verpflichtet ist, seinen Wohnort zu wechseln, um Artikel 20 des Statuts zu entsprechen, und der nicht für dieselben Ausgaben aus einer anderen Quelle erstattet wurde. Diese Erstattung darf den Betrag eines im Voraus genehmigten Voranschlags nicht überschreiten. Mindestens zwei Schätzungen sind den zuständigen Dienststellen des Instituts vorzulegen, die, wenn sie die Schätzungen für übertrieben halten, ein anderes Umzugsunternehmen auswählen können. Im letzteren Fall kann sich der Anspruch auf Erstattung auf den Betrag der Schätzung dieses Unternehmens beschränken. (...)“.*

(7) *Der Zeitraum, für den das Tagegeld gewährt wird, ist wie folgt:*

A) im Falle eines Beamten, der keinen Anspruch auf Haushaltszulage hat: 120 Tage;

B) im Falle eines Beamten, der Anspruch auf die Haushaltszulage hat: 180 Tage oder, wenn der Beamte ein Bewährungshelfer ist, die Probezeit plus einen Monat.

(...)“.



(8) „Soweit möglich sucht der Bürgerbeauftragte eine Lösung mit dem betreffenden Organ oder der betreffenden Einrichtung, um den Missstand in der Verwaltungstätigkeit zu beseitigen und die Beschwerde zu befriedigen.“

(9) Auf der Grundlage der dem Bürgerbeauftragten vorliegenden Beweise scheint es, dass der Beschwerdeführer der Kommission tatsächlich nur zwei Schätzungen vorgelegt hat.

(10) Siehe Anmerkung 6 oben.

(11) Siehe Anmerkung 4 oben.